SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Mit Postzustellungsurkunde
Agrar-Produktiv-Genossenschaft eG,
Schwarzholz
Dorfstraße 23 a
39596 Hohenberg-Krusemark/ OT Schwarzholz

07.08.2023
14-34231-578/1/14718/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Genehmigung der Veräußerung gemäß § 23 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-808/90/904-Osterholz
Antrag vom14.02.2023 mit Ergänzungen vom 13.06.2023

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

   Nr.: III-A-f-808/90/904
   Feld „Osterholz“

   verliehen auf den Bodenschatz:

   -Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

   zu einem **Bruchteil von 1/3 (in Worten: einem Drittel)** an

   Herrn Julius v. Katte von Lucke,
   Am Dom 15
   39576 Stendal

   wird erteilt.

2. Es wird festgestellt, dass ein Bruchteilseigentum von **2/3 (in Worten zwei Dritteln)** bei der Agrar-Produktiv-Genossenschaft eG Schwarzholz, Dorfstraße 23a in 39596 Hohenberg-Krusemark/ OT Schwarzholz verbleibt.

3. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Agrar-Produktiv-Genossenschaft e.G. Schwarzholz.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-808/90/904-“Osterholz“ wurde mit Datum vom 30.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Kiese- und Kiessande für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Staßfurt am 03.05.1991 bestätigt.

Das Bergwerkseigentum wurde mit Bescheid vom 08.12.2017 vollständig an die jetzige Eigentümerin und Rechtsinhaberin, die Agrar-Produktiv-Genossenschaft eG Schwarzholz, Dorfstraße 23 a in 39596 Hohenberg-Krusemark/ OT Schwarzholz (nachfolgend Veräußerin genannt) veräußert.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 3.246.100 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung) und liegt in den Gemeinden Altenzaun, Sandauerholz und Schwarzholz im Landkreis Stendal.

Die Veräußerin hat mit Herrn Julius v. Katte von Lucke, Am Dom 15 in 39576 Stendal (nachfolgend Erwerber genannt), am 28.09.2022 einen notariellen Vertrag (UR.Nr.: 787/2022) über den Verkauf eines Drittels des Bergwerkseigentums geschlossen.

Zwei Drittel Bruchteilseigentum an dem vorgenenannten Bergwerkseigentum verbleiben daher bei der Veräußerin.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte der bevollmächtigte Rechtsanwalt und Notar, Herr Uwe Jürgen Fischer, namens seiner Mandantin (Veräußerin) beim LAGB die Genehmigung zur anteiligen Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums im vorbezeichneten Umfang.

Dem Antrag vom 14.02.2023 lag der zwischen der Veräußerin und dem Erwerber geschlossene Vertrag in beglaubigter Abschrift bei. Die notwendigen Ergänzungen für die abschließende Bearbeitung des Antrages sind mit Datum vom 13.06.2023 beim LAGB eingegangen.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtsamswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 14.02.2023 ist am 20.02.2023 beim LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 13.06.2023 im LAGB eingegangen sind, lag der Antrag erst am 13.06.2023 vollständig vor. Der Antrag wurde von dem Notar Herrn Uwe Jürgen Fischer namens seiner Mandantin unterzeichnet.

Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- der Antrag des Notars vom 14.02.2023,
- die beglaubigte Abschrift des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 28.09.2022 (UR.Nr.: 787/2022) mit den entsprechenden Vollmachten,
- eine Erklärung des Erwerbers vom 06.06.2023 und Eingang beim LAGB vom 13.06.2023 zum Eintritt in das Betriebskonzept der Veräußerin sowie die Bestätigung der finanziellen Absicherung

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-808/90/904-“Osterholz“ zum Bruchteil von einem Drittel an den Erwerber erteilt, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu befürchten ist, da die teilweise Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.
Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

In der Erklärung vom 06.06.2023 teilt der Erwerber mit, dass er in das Betriebskonzept der Veräußerin mit eintritt.

Die Veräußerin hat für die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 BBergG zum Erwerb des Bergwerkseigentums „Osterholz“ am 16.10.2017 ein kurzes Konzept mit der Planung des Vorhabens beim LAGB eingereicht. Darin wird dargelegt, dass mit dem Kauf des Bergwerkseigentums die Rechte für die Nutzung in der Zukunft gesichert werden, um später Bodenschätze gewinnen zu können. Sie verfügt über die notwendige Maschinen- und Personalausstattung um den Aufschluss eines Kiestagebaus zu realisieren.

Ein weiterer Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist der Oberflächenschutz, der durch Maßnahmen der Rekultivierung und Wiederherstellung der in Anspruch genommenen bergbaulichen Flächen geregelt wird sowie die aus dem Bergwerkseigentum resultierenden Verpflichtungen.

Der Erwerber tritt in alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Bergwerkseigentum nach dem

Bundesberggesetz ergeben und die im notariellen Vertrag erläutert sind, ein.

Es gibt keinen Anlass gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG, an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers zu zweifeln.

In der Erklärung vom 06.06.2023 des Erwerbers teilt er mit, dass durch Investition von Grunderwerb seine anteilsmäßige finanzielle Absicherung gegeben ist.

Da die Mehrheitsbeteiligung von zwei Dritteln an dem Bergwerkseigentum bei der Veräußerin verbleibt und sie in dem Verfahren zur Genehmigung der Veräußerung des Bergwerkseigentums (siehe Bescheid vom 08.12.2017) glaubhaft dargelegt hat, dass sie in der Lage ist, die finanziellen Mittel zu erbringen, ist die finanzielle Absicherung des Vorhabens gegeben.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Zu 2.

Es verbleibt ein Bruchteilseigentum von **zwei Dritteln** bei der Veräußerin, da ein Drittel des Bergwerkseigentums an den Erwerber veräußert wird. Dies war aus Gründen der Klarstellung festzustellen.

zu 3.

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die Agrar-Produktiv-Genossenschaft eG Schwarzholz und hat als solche daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.13 bemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Die Berechtsamsurkunde (originäre Urkunden sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, gelten anteilsmäßig auch für den Erwerber.

Der Erwerber tritt in alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Bergwerkseigentum ergeben mit ein.

Die beteiligten Dezernate werden über die Entscheidung informiert.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist

beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Siegel

Rappsilber